

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den konsekutiven
Masterstudiengang Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied
Sciences) in Kooperation mit dem Politécnico do Porto — Escola Superior da Saúde (ESS)
und der Université de Lille - Faculté Ingénierie et Management de la Santé (ILIS)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Medizintechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 6. Januar 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH) (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in Kooperation mit dem Politécnico do Porto — Escola Superior da Saúde (ESS) und der Université de Lille - Faculté Ingénierie et Management de la Santé (ILIS)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt Zugang und Auswahl der an der HAW Hamburg zuzulassenden und zu immatrikulierenden Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs Medical Technology and Healthcare Business (EMMAH). Für Zugang und Auswahl der an den Partnerhochschulen zuzulassenden und zu immatrikulierenden Studierenden gelten die dortigen Vorschriften.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

1. a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines der folgenden Bachelorstudiengänge an der HAW Hamburg:
Medizintechnik / Biomedical Engineering,
Rettungsingenieurwesen / Rescue Engineering, oder
Gefahrenabwehr / Hazard Control,
oder
 - b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium eines diesen Bachelorstudiengängen nahestehenden Studienganges mit äquivalentem Inhalt jeweils mit mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points gemäß ECTS),
oder
 - c) oder ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer dem Masterstudiengang nahestehenden technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens 180 Leistungspunkten,
2. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

(2) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE² nachweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen. Die spätere Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des Semesters, in dem die Zulassung erfolgte, nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Ergebnis des gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 qualifizierenden Studienabschlusses (Gesamtnote),
2. besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 5 Punkte),
3. besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 5 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Auswahlkriterien gemäß § 3 Absatz 1 erstellt.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 Nummer 1 werden folgende Punkte vergeben:

Note	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Punkte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der Person, die die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang wahrnimmt,
2. der Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt,
3. einem weiteren Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals.

Der Auswahlkommission muss mindestens ein professorales Mitglied angehören.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

1. nahestehende Studiengänge mit äquivalentem Inhalt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b),
2. nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c),
3. besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2,
4. besondere Leistungen aus der Berufspraxis gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3,
5. die Rangliste gemäß § 3,
6. in formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von englischen Sprachnachweisen.

(3) Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen.

² Graduate Record Examination (GRE) ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie ist erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021

Anhang

Nachweis der englischen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage:

- a) eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- b) eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- c) einer Bescheinigung gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Abschlusszeugnis

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, durch die Englischunterricht über 5 Jahre nachgewiesen wird und Englisch bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde; dabei muss die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Englischunterrichts mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bzw. Note 5 Punkte nachgewiesen werden,

2. Anerkannte Englische Sprachtests

Folgende Englische Sprachtests werden anerkannt:

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 72 (internet based)
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5
- 1.3 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C
- 1.4 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C
- 1.5 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können

- 3.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
- 3.2 eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder
- 3.3 eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder
- 3.4 einen Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen im Ausland oder
- 3.5 einen Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

Als englischsprachiges Ausland gelten die Länder Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, den USA, Australien, Neuseeland, Jamaika, Belize und der englischsprachige Teil von Kanada. Andere Länder können von der Auswahlkommission im Einzelfall als englischsprachiges Ausland anerkannt werden.